Haushaltssicherungskonzept 2027 (HSK)

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Grundlagen

Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung ist die Haushaltswirtschaft grundsätzlich so zu planen und zu führen, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen ist. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Anforderungen des § 92 Abs. 5 HGO.

Danach ist zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt zu unterscheiden. Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge mindestens die ordentlichen Aufwendungen decken beziehungsweise ein bestehender Fehlbedarf durch vorhandene Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich zweckgebundener Tilgungserstattungen mindestens ausreicht, um die ordentlichen Tilgungsleistungen für Investitionskredite sowie gegebenenfalls Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu finanzieren.

Kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich trotz Ausschöpfung der bestehenden Einspar- sowie Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist nach § 92a HGO grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind verbindliche Konsolidierungsmaßnahmen sowie der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich schnellstmöglich wieder erreicht werden soll.

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 enthält der Finanzplanungserlass vom 8. September 2026 jedoch besondere aufsichtsrechtliche Erleichterungen. Danach kann insbesondere ungebundene Liquidität weiterhin zur rechnerischen Deckung einer Ausgleichslücke im Finanzhaushalt herangezogen werden. Ein vorheriges Einvernehmensverfahren mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde ist allein aus diesem Grund nicht erforderlich.

Der Finanzplanungserlass stellt darüber hinaus ausdrücklich klar, dass ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO in den Fällen entfallen kann, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich zweckgebundener Tilgungserstattungen zwar nicht zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen ausreicht, hierfür jedoch ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden bleibt ein Haushaltssicherungskonzept bei einer nicht anderweitig gedeckten Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2027 grundsätzlich erforderlich. Die darin festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen müssen sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln.

Daneben eröffnet § 92a Abs. 1a HGO seit Inkrafttreten des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes die Möglichkeit, auf ein Haushaltssicherungskonzept zu verzichten, wenn der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll. Diese Regelung greift bei der derzeitigen Planung der Schöfferstadt Gernsheim nicht, da der vollständige Ausgleich des Finanzhaushalts erst für das Jahr 2030 vorgesehen ist.

Der Finanzplanungserlass weist zudem darauf hin, dass bei einem Konsolidierungszeitraum von mehr als zwei Jahren das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Ungebundene Liquidität und Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts

Die ungebundene Liquidität besitzt damit für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs 2027 eine besondere Bedeutung. Nach dem Finanzplanungserlass kann sie zur rechnerischen Deckung der Finanzierungslücke des Finanzhaushalts eingesetzt werden. Maßgeblich ist, ob ausreichend frei nutzbare liquide Mittel vorhanden sind, um insbesondere die ordentlichen Tilgungsleistungen finanzieren zu können.

Auch der nach § 106 Abs. 1 HGO grundsätzlich vorzuhaltende Liquiditätspuffer wird nach den Vorgaben des Finanzplanungserlasses als ungebundene Liquidität angesehen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird aufsichtsrechtlich weiterhin nicht beanstandet, wenn dieser aufgrund der Entwicklung des Finanzhaushalts nicht vollständig gebildet oder vorgehalten werden kann.

Die tatsächliche Höhe der zum Jahresende 2026 vorhandenen ungebundenen Liquidität steht zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung jedoch noch nicht abschließend fest. Größere Gewerbesteuererstattungen, Investitionsauszahlungen oder sonstige außergewöhnliche Zahlungsbewegungen können den Bestand kurzfristig verändern. Eine ausschließlich auf den zum Planungszeitpunkt vorhandenen liquiden Mitteln beruhende Beurteilung wäre daher mit Unsicherheiten verbunden.

Unabhängig davon legt die Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2027 erneut ein Haushaltssicherungskonzept vor. Hierdurch soll der Konsolidierungspfad der kommenden Jahre transparent dargestellt und durch einen ausdrücklichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung politisch getragen werden.

Die Aufstellung des HSK dient damit nicht ausschließlich der formalen Bewältigung einer möglichen Ausgleichslücke des Finanzhaushalts. Sie soll vielmehr die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen und den Weg zur Wiederherstellung eines dauerhaft ausgeglichenen Finanzhaushalts verbindlich dokumentieren.

Haushaltsplanung 2027 der Schöfferstadt Gernsheim

Der Ergebnishaushalt 2027 schließt mit einem ordentlichen Überschuss in Höhe von 27.829 Euro ab. Auch für die Jahre 2028 bis 2030 werden nach der derzeitigen mittelfristigen Ergebnisplanung positive ordentliche Ergebnisse erwartet. Der Ergebnishaushalt erfüllt damit im gesamten Planungszeitraum die Anforderungen an den gesetzlichen Haushaltsausgleich.

Anders stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Für das Haushaltsjahr 2027 werden

- ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 5.064.732 Euro sowie
- ordentliche Tilgungsleistungen von rund 1,43 Mio. Euro

erwartet.

Der Finanzhaushalt ist damit im Jahr 2027 nicht ausgeglichen. Der laufende Haushalt erwirtschaftet nicht nur keinen Überschuss zur Finanzierung der Tilgungsleistungen, sondern weist bereits aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen erheblichen Zahlungsmittelbedarf aus.

Eine wesentliche Ursache hierfür ist die hohe Belastung durch gesetzliche Umlagezahlungen. Im Finanzhaushalt 2027 sind hierfür Auszahlungen von rund 28,60 Mio. Euro vorgesehen. Dies entspricht rund 51,7 % der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Belastung ist im Finanzhaushalt deutlich höher als der entsprechende Aufwand im Ergebnishaushalt. Ursache hierfür ist insbesondere die Inanspruchnahme beziehungsweise Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Belastungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Diese entlastet zwar das Ergebnis des Jahres 2027, verändert jedoch nicht den tatsächlich zu leistenden Zahlungsmittelabfluss.

Auch in den Folgejahren wird der gesetzliche Finanzhaushaltsausgleich zunächst noch nicht erreicht. Für 2028 wird weiterhin ein negativer Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet. Im Jahr 2029 wird erstmals wieder ein positiver Saldo erzielt, der jedoch noch nicht ausreicht, um die vorgesehenen ordentlichen Tilgungsleistungen vollständig zu finanzieren.

Erst im Jahr 2030 übersteigt der geplante Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit rund 2,86 Mio. Euro die vorgesehenen Tilgungsleistungen von rund 1,90 Mio. Euro. Nach der derzeitigen Planung wird damit zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wieder ein vollständiger Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 HGO erreicht.

Ungebundene Liquidität und Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts

Bei der Beurteilung eines nicht ausgeglichenen Finanzhaushalts kann auch die vorhandene ungebundene Liquidität berücksichtigt werden. Hierfür wird im Regierungsbezirk Darmstadt insbesondere das „Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO“ herangezogen.

Bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurde festgestellt, dass die Schöfferstadt Gernsheim über erhebliche liquide Mittel verfügte. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächlich zum Jahresende vorhandene ungebundene Liquidität erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Insbesondere größere Gewerbesteuererstattungen, Investitionsauszahlungen oder sonstige außergewöhnliche Zahlungsbewegungen können den Bestand kurzfristig verändern.

Auch für die Haushaltsplanung 2027 kann die endgültig zum 31. Dezember 2026 vorhandene ungebundene Liquidität zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht abschließend festgestellt werden.

Unabhängig von der Frage, ob vorhandene ungebundene Liquidität im Einzelfall eine aufsichtsrechtliche Erleichterung ermöglichen könnte, wird für das Haushaltsjahr 2027 erneut ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

Hierdurch soll der Konsolidierungspfad der kommenden Jahre transparent dargestellt und durch einen ausdrücklichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung politisch getragen werden. Die Aufstellung des HSK dient damit nicht ausschließlich der Bewältigung eines kurzfristigen Finanzierungsdefizits, sondern insbesondere der verbindlichen Festlegung der Maßnahmen, mit denen der vollständige Haushaltsausgleich bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums wieder erreicht werden soll.

Konsolidierungsmaßnahmen und -zeitraum

Das Haushaltssicherungskonzept 2026 sah für das Jahr 2027 noch eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 auf 820 v. H. und damit eine Verdopplung des damaligen Hebesatzes vor.

Ziel der Verwaltung war es, eine Erhöhung in dieser Größenordnung möglichst zu vermeiden und zunächst weitere Möglichkeiten zur Stabilisierung des Haushalts auszuschöpfen.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist daher nunmehr ein Hebesatz von 600 v. H. vorgesehen. Die ursprünglich geplante Anhebung auf 820 v. H. kann damit zunächst vermieden und die Belastung gegenüber dem im HSK 2026 vorgesehenen Konsolidierungspfad deutlich reduziert werden.

Die mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt derzeit ab dem Jahr 2029 vorsorglich erneut einen Hebesatz von 820 v. H. Auch diese weitere Erhöhung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die Verwaltung wird deshalb in den kommenden Haushaltsjahren sämtliche vertretbaren Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten prüfen.

Ob die für 2029 derzeit planerisch berücksichtigte Anhebung tatsächlich erforderlich sein wird, hängt jedoch wesentlich von Rahmenbedingungen ab, die von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden können. Hierzu zählen insbesondere die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die örtliche Steuerentwicklung, die Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die Höhe der Kreis-, Schul- und sonstigen gesetzlichen Umlageverpflichtungen.

Begrenzung der Sach- und Dienstleistungen

Ein wesentlicher Konsolidierungsbeitrag erfolgt über die Begrenzung der laufenden Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 wurden die Mittelanmeldungen erneut kritisch überprüft. Trotz weiterhin bestehender Preis- und Kostensteigerungen wurde für die Gesamtposition keine allgemeine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr vorgesehen.

Zusätzlich wurde eine pauschale Kürzung der zunächst angemeldeten Aufwendungen vorgenommen. Hierdurch wird verhindert, dass allgemeine Preissteigerungen und zusätzliche Mittelanmeldungen automatisch vollständig in die Haushaltsplanung übernommen werden.

Die Begrenzung der Sach- und Dienstleistungen stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des laufenden Haushalts dar.

Gebührenhaushalte

Daneben wurden die Gebührenhaushalte entsprechend den gesetzlichen und kalkulatorischen Anforderungen überprüft.

Für die Wasserversorgung wurde zum 1. Januar 2027 turnusgemäß eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde aufgrund wesentlicher Veränderungen der Mengen- und Kostenstruktur eine vorgezogene Neukalkulation erforderlich.

Die hieraus resultierenden Gebührenanpassungen dienen der sachgerechten und verursachungsbezogenen Finanzierung der jeweiligen kostenrechnenden Einrichtungen. Sie sind nicht als Ersatz für eine bestimmte Anzahl von Hebesatzpunkten der Grundsteuer B zu verstehen.

Durch eine angemessene Kostendeckung soll jedoch vermieden werden, dass gebührenfähige Aufwendungen in größerem Umfang aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden und damit den übrigen Haushalt zusätzlich belasten.

Gewerbesteuer und Gemeindeanteile

Bei der Gewerbesteuer wurde der Haushaltsansatz für 2027 auf Grundlage der Entwicklung der vergangenen Jahre und unter Berücksichtigung des mehrjährigen Durchschnitts angepasst. Hierdurch soll eine realistische Veranschlagung erreicht werden, ohne einzelne außergewöhnlich hohe Gewerbesteuerjahre vollständig fortzuschreiben.

Positiv wirkt sich zudem die Neufestsetzung der Verteilungsschlüssel für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2027 bis 2029 aus.

Der vorläufige Einkommensteuerschlüssel steigt für Gernsheim von 0,0018725 auf 0,0018786. Der Umsatzsteuerschlüssel erhöht sich von 0,00164323 auf 0,001675273. Damit verbessert sich die Beteiligung der Stadt an den jeweiligen landesweiten Verteilungsmassen leicht.

Die Entwicklung der Gemeindeanteile bleibt dennoch wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem tatsächlichen Steueraufkommen abhängig.

Zins- und Kreditmanagement

Auch das Kredit- und Zinsmanagement ist Bestandteil der langfristigen Haushaltskonsolidierung.

Durch einen bereits im Jahr 2017 abgeschlossenen Bausparvertrag konnte sich die Stadt ein Darlehen von 5,0 Mio. Euro zu einem Zinssatz von 1,95 % sichern. Die Zuteilung wurde im Jahr 2026 angenommen. Die Finanzierung steht insbesondere im Zusammenhang mit dem erheblichen Investitionsbedarf der kommenden Jahre.

Der günstige Zinssatz reduziert die Belastung gegenüber einer vollständigen Finanzierung zu den derzeit am Kapitalmarkt üblichen Konditionen.

Ungeachtet dessen führen die umfangreichen Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren zu einem deutlich steigenden Kreditbedarf und damit langfristig zu höheren Zins- und Tilgungsverpflichtungen. Neue Kreditaufnahmen sind daher weiterhin auf ihre Notwendigkeit, den Zeitpunkt des tatsächlichen Mittelbedarfs und alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Konsolidierungszeitraum

Die aktuelle Ergebnis- und Finanzplanung zeigt folgenden Konsolidierungspfad:

- Der Ergebnishaushalt ist bereits im Jahr 2027 und auch in den Folgejahren ausgeglichen.
- Der Finanzhaushalt bleibt in den Jahren 2027 bis 2029 noch hinter den gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich zurück.
- Im Jahr 2030 wird nach derzeitigem Planungsstand wieder ein ausreichend hoher Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, um die ordentlichen Tilgungsleistungen vollständig zu finanzieren.

Der Konsolidierungszeitraum erstreckt sich damit nach der derzeitigen Planung bis zum Jahr 2030.

Ziel der Haushaltswirtschaft muss es sein, diesen Konsolidierungspfad mindestens einzuhalten und nach Möglichkeit bereits früher zu verbessern. Hierzu sind die laufenden Aufwendungen weiterhin kritisch zu überprüfen, vorhandene Einnahmemöglichkeiten sachgerecht auszuschöpfen und neue dauerhafte Belastungen hinsichtlich ihrer finanziellen Folgewirkungen zu bewerten.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Teile der städtischen Finanzentwicklung von äußeren Rahmenbedingungen bestimmt werden. Insbesondere Veränderungen des Kommunalen Finanzausgleichs, der Kreis- und Schulumlage, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie der kommunalen Steuerbasis können den vorgesehenen Konsolidierungspfad positiv oder negativ beeinflussen.

Die Verwaltung wird die Entwicklung daher im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fortlaufend überprüfen und die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen bei Bedarf anpassen. Vorrangiges Ziel bleibt es, den vollständigen Haushaltsausgleich dauerhaft wiederherzustellen und insbesondere weitere Steuerbelastungen über die derzeitige Planung hinaus soweit wie möglich zu vermeiden.